

**Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 10964 (V) vom 16.5.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 31.5.2013**

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Hersteller/Vertrieb unbekannt

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 16.5.2013
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Das Computerspiel
„The Nazi“
Hersteller/Vertrieb unbekannt,

wird folgeindiziert
und in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Computerspiel „The Nazi“, Hersteller/Vertrieb unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 3275 (V) vom 24.6.1988, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30.6.1988, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass das Computerspiel zum Rassenhass anreizt und den Nationalsozialismus verherrlicht bzw. verharmlost.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im Juni 2013 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden. Trotz umfangreicher Recherchen konnte ein Hersteller oder Vertrieb nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich das Computerspiel angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Computerspiel „The Nazi“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Das Computerspiel wird aus dem Grunde folgeindiziert, weil es den Nationalsozialismus verherrlicht bzw. verharmlost bzw. zum Rassenhass anreizt.

Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugenschutzrecht, 2. Auflage, § 18 Rdnr. 5). Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, d. h. stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o. ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Auch wenn ein Medium nicht direkt zum Rassenhass anreizt oder aufstachelt, fällt es dennoch unter § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, wenn es namentlich das sich aus Art. 3 und 4 GG ersichtliche Toleranzgebot der Verfassung z.B. dadurch verletzt, dass es Kinder und Jugendliche dazu verleitet, andere zu missachten, die eine andere Hautfarbe, einen anderen Glauben oder aber eine andere Weltanschauung haben (Jörg Ukrow, Jugenschutzrecht, Rdnr. 284).

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird; Ferner dann, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden. Die in einer Aufwertung, Rehabilitierung oder Verharmlosung der NS-Ideologie liegende Eignung zur sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer sozialetischen Desorientierung hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 - 1 BvR 434/87-, BVerfGE 90, 1, 18, und der Senat für vergleichbare Medien wiederholt bestätigt (vgl. etwa Senatsurteil vom 4. September 2001 - 20 A 1161/99 -, UA S. 14 m.w.N.).

Zur Begründung hat das Dreiergremium auf die Ausführungen in der seinerzeitigen Entscheidung verwiesen:

„Das Computerspiel propagiert nationalsozialistisches Gedankengut. Für die grundlegenden Wertvorstellungen des Hitlersystems, dessen Rassenlehre, Führung und Kriegsführung wird geworben (OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966, Az.: II A 436/64, bestätigt durch Bundesverwaltungsgerichtsentscheid 28, 61). Das Computerprogramm schürt darüber hinaus Hass gegen Türken, Tamilen und Juden sowie gegen „Neger“ und Punks.

Nach dem Laden des Programms wird dem Betrachter als Titelseite ein Hakenkreuz mit dem Titel „The Nazi“ präsentiert. Im Anschluss daran wird der Spieler mit einigen Fragen konfrontiert. Er hat die Möglichkeit, zu jeder Frage aus verschiedenen Antworten zu wählen. Im Einzelnen werden dem Spieler folgende Fragen gestellt:

1. Es klingelt an der Tür und Adolf Hitler steht draußen. Was machst Du?

Ich sage ...

- a) Moin, Adolf
- b) Heil Dir mein Führer
- c) Geh‘ weg du Jude
- d) Wir geben nichts

Reaktion auf a) „Dieser Gruß ist eines Führers nicht würdig!!!“

- ,- b) „Sehr anständig von Dir“
- ,- c) „ Du bist ein Volksschädling ersten Grades“ Stirb‘ Du Sack!“
- ,- d) „??? Adolf Hitler ist doch kein armer Bettler. Du Mistratte!“

2. Setze den Ausspruch fort:
Wo der Deutsche steht,

- a) ...stinkt es
- b) ...kommt kein anderer hin
- c) ...ist nichts los

Reaktion auf a) „Du bist selber ein stinkender Türke.“

- ,- b) „Genau so ist es“
- ,- c) „Wo ein Deutscher steht, ist immer was los! Sieg Heil!!!“

3. Stell Dir vor, Du steigst in ein Taxi und der Fahrer ist ein Türke!
Was machst Du?

- a) Ich steige ein und fahre mit
- b) Ich nehme ein anderes Taxi
- c) Ich werfe eine Granate ins Taxi

Reaktion auf a) „Du elender Türkenfreund“

- ,- b) „Das ist gut, aber zu harmlos!“
- ,- c) „Eine wahrhaft deutsche Lösung!“

4. Was machst Du mit ihm?

- a) Ich verzeih ihm
- b) Ich erschieße das Schwein
- c) Ich tue, als wäre nichts passiert

Reaktion auf a) „So ein Volksverräter? Nie!!!“

- ,- b) „Eine sehr deutsche Lösung“
- ,- c) „Du feige Judenratte“

5. Der Lehrer betritt die Klasse und ruft laut „Heil Hitler“ in die Klasse, Wie reagierst Du?

- a) Ich zeige den Sack an!
- b) Ich sage ihm, dass man „Guten Tag“ sagt
- c) Ich erwidere seinen Gruß

Reaktion auf a) „Weshalb???“

- ,- b) „Bist Du Tamile von Sinnen?“

-,- c) „Dafür kriegst Du bestimmt eine 1+!“

6. Warum würdest Du nie auf einer Baustelle arbeiten? Weil

- a) ...die Bezahlung zu wenig ist.
- b) ...da zu viele Türken arbeiten.
- c) ...mir Arbeit im Freien nicht zusagt.

Reaktion auf a) „Das spielt keine Rolle!“

- ,- b) „Richtig, das ist das Problem“
- ,- c) „Dem Deutschen sagt gerade das zu!“

7. Ein türkischer Junge kommt auf Dich zu. Was tust Du?

- a) Ich gehe an ihm vorbei
- b) Ich gebe ihm eine Zyankali-Kapsel und sage, es wäre ein Bonbon.
- c) Ich schlage auf ihn ein!

Reaktion auf a) „Du bestrafst ihn nicht? Schändlich!“

- ,- b) „Sehr gut! Tötet das Türkenpack“
- ,- c) „Viel zu human für diese Säcke!“

8. Ein Türke und ein Deutscher sind in eine Schlägerei verwickelt. Was tun?

- a) Ich helfe dem Türken
- b) Ich halte mich da raus
- c) Ich töte den Türken

Reaktion auf a) „Du bist echt ein Arsch!!!“

- ,- b) „Das ist undeutsches Verhalten! Pfui!!“
- ,- c) „Richtig, denn der Deutsche hat immer Recht!!!“

9. Welcher Ausspruch stimmt? Der Führer

- a) ... ist eine Ratte!
- b) ... lügt das Volk an!
- c) ... hat immer Recht!

Reaktion auf a) „Du bist echt die letzte Tamilensau“

- ,- b) „Falsch! Du bist ein Lügner!“
- ,- c) „Richtig! Adolf Hitler: SIEG HEIL!!!“

10. Wer ist mieser von diesen Säcken? Klar, mieser sind ...

- a) ... Die Amerikaner!
- b) ... die Russen!
- c) ... alle, die nicht deutsch sind!

Reaktion auf a) „Du elender Bolschewistensack!“

- ,- b) „Du bist selber der Mieseste“
- ,- c) „Sehr gut kombiniert – Richtig!“

Es folgt unter der Überschrift:
 „Hier noch ein paar Siegeszeichen“
 Die grafische Darstellung von 12 Hakenkreuzen.

11. „No Future“ für ...

- a) ... Türken!
- b) ... Tamilen!
- c) ... Juden!
- d) ...alle drei!

Reaktion auf a) „Nicht nur!“

- ,- b) „Nicht nur!“
- ,- c) „Nicht nur!“
- ,- c) „Genau! Bald ist das Pack tot!!!“

12. Wie alt wird Rudolf Hess?

- a) Noch eine Woche
- b) Noch 2 Jahre
- c) Noch 22 Jahre
- d) Er wird ewig leben.

Reaktion auf a) „Das ist zu kurz Du Jude!“

- ,- b) „Das ist zu kurz Du Jude!“
- ,- c) „Ein anständiges Alter aber falsch“
- ,- d) „Bei Adolf! Du hast Recht!!“

13. Wie sieht das deutsche Madel aus?

- a) Blond, mit Zöpfen
- b) Schwarzhaarig wie die Nacht
- c) Keine Haare

Reaktion auf a) „Gut erkannt von Dir!!!“

- ,- b) „Das ist aber nicht reinrassig!“
- ,- c) „Du bist eine verkommene Beutelratte“

14. Zu welchen Arbeiten eignen sich Neger?

- a) Zu Führerarbeiten!
- b) Nur für niedrigste Arbeiten!
- c) Für Arbeiten im Lager (Dachau)!

Reaktion auf a) „Nur Deutsche können Führer sein!“

- ,- b) „Du hast gar nicht so unrecht!“
- ,- c) „Dafür sind sie gerade gut genug“

15. Was zeichnet den Deutschen aus?

- a) Die Tapferkeit
- b) Die Treue zum Führer
- c) Die Liebe zu Deutschland
- d) Alle drei!

Reaktion auf a) „Nicht nur das formt den Deutschen!“

- ,- b) „Nicht nur das formt den Deutschen!“
- ,- c) „Nicht nur das formt den Deutschen!“
- ,- d) „Du hast recht Menschenkenntnis!!!“

Was ist Dein Traumberuf?

- a) Türkischer-Dolmetscher
- b) Priester in einer Synagoge
- c) Gauleiter von Berlin

Reaktion auf a) „Wozu, wenn alle Türken bald tot sind?“

- ,- b) „Seit der Kristallnacht gibt es diesen Job nicht mehr!“
- ,- c) „Das ist wahrlich ein guter Beruf!“

Was ist das dümmste Tier?

- a) Das Meerscheint!
- b) Der Affe!
- c) Der Jude

Reaktion auf a) „Fast! Nur das Tier „Jude“ ist dümmer!“

- ,- b) „Warum bezeichnest Du Dich als dumm?“
- ,- c) „Du kennst die Rassenkunde sehr gut!“

Danach folgt: „Der Spruch des Monats:“
„Lieber tot als Jud!“

18. Was sind Punks für Dich? (nur eine Antwort ist möglich)

- a) Gequirelte Scheiße

Reaktion: „Sehr richtig beantwortet!!!“

19. Wer ist für Dich Abfall?

- a) Der Jude
- b) Der Deutsche
- c) Der Neger

Reaktion auf a) „Das ist wirklich was dran“

- ,- b) „Was soll die Scheiße, Du blöder Nigger?“
- ,- c) „Das war schon immer so! Jawohl!“

20. Wer gewann den 2. Weltkrieg?

- a) Deutschland
- b) Deutschland
- c) Deutschland

Reaktion auf a-c) „Ja! Dank dem Führer Adolf Hitler!“

21. Wohin geht der deutsche Junge?

- a) Zu den Pfadfindern
- b) Zum CVJM
- c) Zur Hitler-Jugend

Reaktion auf a) „Was will er denn da, Du Sack?“

- ,- b) „Nun ist aber gut, Du mieser öko!“
- ,- c) „Genau da gehört der Deutsche hin!“

Nach dieser letzten Frage „meldet sich“ das Programm ab.

Das Spielprogramm huldigt dem nationalsozialistischen Führerkult. Adolf Hitler wird als größter Führer aller Zeiten präsentiert. Mehrfach wird der Hitlergruß „Heil Hitler“ im Programm angesprochen. Nationalistische und rassistische Elemente aus der nationalsozialistischen Ideologie werden präsentiert. Die deutsche Rasse ist demnach die höchstwertige. Sie zeichnet sich durch Tapferkeit, Treue zum Führer und Liebe zu Deutschland aus: Die deutschen Frauen haben blonde Haare mit Zöpfen. Demgegenüber sind alle anderen Volksgruppen minderwertig, so etwa die Türken, Juden, Tamilen, Neger und Punks. Nach dem Programminhalt gewann Deutschland den 2. Weltkrieg; dies „Dank dem Führer Adolf Hitler“. Damit wird der von den Nationalsozialisten initiierte Krieg zumindest verharmlost, wenn nicht sogar ausdrücklich gutgeheißen.

Der Inhalt des Programms reizt nach Auffassung des Gremiums zum Rassenhass an.

Gegen die türkische Volksgruppe wird wie folgt agitiert: Diese werden als stinkende Türken bezeichnet, wer sich ihnen zuwendet und ihnen hilft ist ein elender Türkenfreund, in ein Türkentaxi muss man Granaten hineinwerfen, Türken muss man Cyankali-Kapseln einflößen. Die Formulierungen „sehr gut! Tötet das Türkenpack!“ und „Ich töte den Türken“ stehen für sich.

In gleicher Weise wird gegen die Juden agiert. Attribute wie Judensau und feige Judenratte werden ergänzt durch Sätze wie: „Der Jude, das dümmste Tier“ und „Lieber tot als Jud“.

Abwertende Äußerungen gegen Tamilen, „Neger“ und Punks ergänzen die rassenhetzerische Tendenz. Das Programm soll eine feindselige Haltung gegen die betreffenden Bevölkerungsteile erzeugen bzw. steigern. Es ist darauf angelegt, den öffentlichen Frieden zu stören, in dem es auf die Haltung und Wertvorstellungen der Rezipienten einwirkt.

In dem die verschiedenen Volksgruppen angegriffen und auf das Ärgste beleidigt und abgewertet werden, wird deren Menschenwürde verletzt. Deren Lebenswert in der Gemeinschaft wird bestritten. Türken, Juden, Tamilen, Neger und Punks haben danach kein Lebensrecht. Die angesprochenen Personengruppen sind jeden Wertes und jeder Persönlichkeit beraubt. Sie entsprechen in keiner Weise dem vom Grundgesetz vermittelten Menschenbild.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die zum Rassenhass anreizen bzw. den Nationalsozialismus verherrlichen bzw. verharmlosen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen. Die Bundesprüfstelle vermag jedoch in den wiedergegebenen Texten, keinen besonderen künstlerischen Wert festzustellen. Ein besonders kreatives Konzept ist nicht vorhanden. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Auch eine werkgerechte Interpretation führt lediglich zu dem Ergebnis, dass auch die Form der Aussage durch Texte keinen eigenen künstlerischen Wert enthält. Irgendein Echo, dass in Kritik oder Wissenschaft, über den Inhalt des Computerspiels hinaus, gefunden hätten, ist nicht festzustellen. Die Bundesprüfstelle kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass der Kunstgehalt des Computerspiels als gering einzustufen ist.

Dem gegenüber ist der Grad der Jugendgefährdung als hoch anzusiedeln. Medien in denen der Nationalsozialismus verharmlost wird, sind geeignet, Kinder und Jugendliche zu desorientieren, da die große Gefahr besteht, das bei ihnen Begeisterung für die Ideen des Nationalsozialismus geweckt wird. Aus diesen Gründen hat nach Auffassung des Gremiums der Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Computerspiels liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist das Computerspiel jugendgefährdend und verstößt darüber hinaus gegen § 130 StGB. Er war daher in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen einge-

- sehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.